

Die Machtfrage europäisch beantworten

Die Abstimmungsregeln von Nizza und Konvent im Vergleich

Janis A. Emmanouilidis und Thomas Fischer

Das Wesentliche in Kürze:

Ein zentraler Streitpunkt in der Regierungskonferenz ist die Neuregelung der Abstimmungsregeln im Ministerrat. Dabei geht es den Mitgliedstaaten vor allem um den Erhalt nationaler Macht. Angesichts der bevorstehenden Erweiterung ist es an der Zeit, einen Perspektivwechsel vorzunehmen.

- Ein Vergleich zwischen dem Nizza-Verfahren und dem vom Konvent vorgeschlagenen Modell der doppelten Mehrheit (Staaten und Bevölkerung) sollte sich vornehmlich an den Kriterien der Transparenz und Handlungsfähigkeit ausrichten.
- Die im Verfassungsentwurf vorgesehene Streichung der gewichteten Stimmen vereinfacht die Abstimmungsverfahren im Rat und fördert die Transparenz der Beschlussfassung auf europäischer Ebene.
- Das vom Konvent vorgeschlagene Modell spiegelt „eins zu eins“, die doppelte Legitimationsbasis der EU als Union der Staaten und Union der Bürger wider.
- Der Vergleich potenzieller Koalitionskonstellationen in einer EU-25+ belegt, dass das Modell der doppelten Mehrheit ein Mehr an Entscheidungsfähigkeit bringen würde. Es erleichtert die Bildung von Gestaltungsmehrheiten und reduziert zugleich deutlich die Zahl möglicher Blockadekoalitionen im Rat.
- Die im Verfassungsentwurf vorgeschlagene Neuregelung stellt für die Handlungsfähigkeit des großen Europa und seine demokratischen Regierungsgrundlagen einen deutlichen Fortschritt dar. Deshalb sollte die Regierungskonferenz an dem Konvents-vorschlag festhalten.
- Sollte der Konventsentwurf aufgrund des Widerstands bestimmter Mitgliedstaaten verändert werden müssen, besteht ein gewisser Spielraum mit Blick auf eine Erhöhung der Obergrenze des Bevölkerungsquorums von 60 Prozent.
- Sollte eine Einigung auf das Prinzip der doppelten Mehrheit nicht möglich sein, müssten die Nizza-Regelungen zumindest modifiziert und das geltende Stimmenquorum dauerhaft mindestens auf zwei Drittel der gewichteten Stimmen abgesenkt werden. Ansonsten droht dem großen Europa die Handlungsunfähigkeit.

Im bisherigen Verlauf der Regierungskonferenz droht sich die altbekannte Verhandlungslogik des nationalen Machterhalts erneut Bahn zu brechen. Kristallisationspunkt der Auseinandersetzungen um die künftigen Kräfteverhältnisse zwischen den Mitgliedstaaten sind dabei die grundlegend neuen Abstimmungsregeln im Ministerrat, die der Konventsentwurf für eine EU-Verfassung vorsieht. Da sie dadurch massive Einflussverluste fürchten, sperren sich vor allem Spanien und Polen – unterstützt von Österreich und Finnland – gegen diese Neuerung und plädieren stattdessen für eine Beibehaltung der einschlägigen Bestimmungen des Nizza-Vertrages.

Was steckt hinter dieser zentralen Machtfrage, die nun schon seit Wochen dazu beiträgt, dass nur minimale Fortschritte in den Regierungsberatungen zu verzeichnen sind?

Derzeit sieht der *Nizza-Vertrag* vor, dass jede qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat

- ein bestimmtes Quorum der gewichteten Stimmen erreichen (in der EU-15: 71,3 Prozent, künftig in einer EU-25: 72,3 Prozent),
- gleichzeitig eine Mehrheit der Mitgliedstaaten umfassen
- sowie – auf gesonderten Antrag eines Mitgliedstaates – zusätzlich mehr als 62 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren muss.

Diese dreifache Schwelle soll deutlich vereinfacht werden. Der *Verfassungsentwurf des Konvents* sieht ab dem 1. November 2009 vor, dass qualifizierte Mehrheiten im Rat

- einer Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und
- mindestens drei Fünftel [60 Prozent] der Bevölkerung der Union repräsentieren müssen (Art. I-24 Europäischer Verfassungsentwurf).

Wenn der Beschluss nicht auf der Grundlage einer Initiative der Kommission oder in den entsprechenden Fällen des EU-Außenministers erfolgt, erhöht sich die notwendige Mehrheit auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten, die mindestens drei Fünftel der Bevölkerung repräsentieren.

Wie die Bewertung dieses Konventsvorschlags ausfällt, hängt letztlich davon ab, welche Reformmaßstäbe zugrunde gelegt werden. Derzeit dominiert eine Sichtweise, die die Reaktions- und Verhandlungsmuster der Vergangenheit fortschreibt, indem sie den Aspekt nationaler Machtsicherung bei der Wahl des künftigen Abstimmungsverfahrens in den Mittelpunkt stellt. Angesichts der Grenzen, an die diese Verhandlungslogik bereits in Nizza gestoßen ist, stellt sich allerdings die Frage, ob sie für eine EU mit 25 und mehr Mitgliedern noch tragfähig ist. Ist es nicht vielmehr an der Zeit, einen Perspektivwechsel vorzunehmen und den Kriterien der Transparenz und Handlungsfähigkeit des großen Europa größeres Gewicht einzuräumen als der Betonung nationaler Interessen? Der Einfluss und die politische Gestaltungsfähigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaates kann letztlich nur im Rahmen einer entscheidungsfähigen und dem Bürger

verständlichen EU-25+ sichergestellt werden. Deshalb sollten die Abstimmungsregeln von Nizza und Konvent daran gemessen werden, inwieweit sie jeweils in der Lage sind, die Machtfrage nicht mehr rein national, sondern europäisch zu beantworten.

Vergleich der Abstimmungsregeln nach Nizza und Konventsentwurf

1. *Transparenz*

Im Vergleich zum Konventsmodell der doppelten Mehrheit ist das im Nizza-Vertrag festgeschriebene Verfahren der dreifachen Mehrheit dem Bürger aufgrund seiner Komplexität schwerer zu vermitteln. Die im Konventsentwurf vorgesehene Streichung der gewichteten Stimmen vereinfacht die Abstimmungsverfahren im Rat und fördert die Transparenz der Beschlussfassung auf europäischer Ebene. Dazu trägt auch die Tatsache bei, dass die Anrechnung der nationalen Bevölkerungszahlen für den Bürger deutlich plausibler erscheinen dürfte als die gewichtete Stimmzuweisung an jeden Mitgliedstaat. Gesteigert wird die Komplexität des bisherigen Systems der Stimmgewichtung noch dadurch, dass im Zuge jeder Erweiterungsrunde die Stimmverteilung im Rat neu festgelegt werden muss. Zudem weist das im Verfassungsentwurf vorgeschlagene Modell der doppelten Mehrheit (Staaten und Bevölkerung) und der damit einhergehende Wegfall der gewichteten Stimmen ein höheres Maß an Systemrationalität auf. Es spiegelt „eins zu eins“, die doppelte Legitimationsbasis der EU als Union der Staaten und Union der Bürger wider.

2. *Erhöhte Entscheidungsfähigkeit in einer erweiterten EU*

Ein weiterer zentraler Bewertungsmaßstab für die neuen Abstimmungsregeln im Rat ist die Frage nach ihrem Beitrag zur künftigen Handlungsfähigkeit einer EU der 25 und mehr Mitgliedstaaten. Konkret geht es hier darum, ob die neuen Abstimmungsregeln im Rat das Zustandekommen von Handlungs- und Gestaltungsmehrheiten im Vergleich zu Nizza begünstigen und gleichzeitig der Gefahr von Blockadekoalitionen im Rat entgegenwirken.

Erleichterte Bildung von Gestaltungsmehrheiten

Der Wegfall des Mehrheitskriteriums der gewichteten Stimmen im Rat erleichtert grundsätzlich die Bildung von Gestaltungsmehrheiten. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass es den großen Mitgliedstaaten (Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Spanien und Polen; eventuell später auch der Türkei) auf der Grundlage der im Verfassungsentwurf vorgeschlagenen Abstimmungsregeln leichter fallen wird, gemeinsam mit den kleineren und mittleren EU-Mitgliedstaaten Koalitionsmehrheiten zu bilden. Gemäß Nizza benötigen die großen Mitgliedstaaten in einer EU mit 25 oder 27 Mitgliedern sechs beziehungsweise acht mittelgroße Koalitionspartner. Doch um die erforderliche Stimmenmehrheit im Rat zu erlangen, benötigen die großen Mitgliedstaaten derzeit noch die stimmgewichtigsten sechs bzw. acht mittelgroßen EU-Länder.

Auf der Grundlage des Verfassungsentwurfs würden die sechs großen Unionsmitglieder in einer EU der 25 sieben und in einer EU der 27 acht Koalitionspartner benötigen. Im Gegensatz zur Nizza-Regelung wäre es jedoch bei der Einführung der doppelten Mehrheit und damit der Streichung des Stimmenkriteriums aus Sicht der größeren EU-Länder irrelevant, um welche Koalitionspartner es sich auf Seiten der kleinen beziehungsweise mittleren Mitgliedstaaten handelt. Da eine Koalition der großen Mitgliedstaaten bereits über eine ausreichende Bevölkerungszahl verfügt, um dieses Mehrheitskriterium im Konventsentwurf zu erfüllen, bedürfte es für das Zustandekommen einer Entscheidung nur noch der Unterstützung einer ausreichenden Zahl weiterer Mitgliedstaaten – unabhängig davon, um welche EU-Länder es sich handelt. Im Umkehrschluss ist der Wegfall des Systems der Stimmgewichtung auch aus Sicht der kleinen Mitgliedstaaten positiv zu bewerten, da eine Neuregelung nach dem Konventsentwurf ihr relatives Gewicht im Vergleich zu den mittelgroßen Mitgliedstaaten aufwerten würde.

Neben der allgemeinen Feststellung, dass Gestaltungsmehrheiten gemäß der Konventsregelung einfacher erzielt werden können, erhöht der Verfassungsentwurf die konkreten Handlungsspielräume für eine Reihe potentieller Koalitionskonstellationen im Rat einer erweiterten EU:

- Im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik erleichtert es der Verfassungsentwurf den 12 Euro-Ländern, eine Mehrheit im Rat zu bilden. Den Staaten der Eurozone reichen zur Bildung einer Gestaltungsmehrheit insgesamt weniger „Verbündete“, bzw. auch kleinere oder mittlere EU-Mitgliedstaaten als Koalitionspartner aus. Dies würde um so mehr nach der Erweiterung der Eurozone um neue EU-Mitgliedstaaten gelten.
- Im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist von besonderer Bedeutung, dass die NATO-Mitglieder sowohl nach der Nizza-Regelung als auch nach dem Konventsentwurf über eine außerordentlich komfortable Mehrheit im Rat verfügen. Eine Mehrheit, die auch gegebenenfalls die hohe Hürde einer „superqualifizierten“, Mehrheit im Rat – d.h. zwei Drittel der Mitgliedstaaten und mindestens 60% der Bevölkerung – überspringen könnte.
- Aus Sicht der alten Mitgliedstaaten könnte es sich als besonders interessant erweisen, dass die EU-15 auf der Grundlage des Konventsentwurf durchgängig über eine Gestaltungsmehrheit verfügen würden – eine Mehrheit, die die Gruppe der alten Mitgliedstaaten gemäß der Nizza-Regelung ab einer EU-27 aufgrund der unzureichenden Stimmenzahl im Rat verlieren würde.

Abbau von Blockadekoalitionen

Obleich es im Rat auf der Grundlage des Konventsentwurfs einfacher sein wird, Gestaltungsmehrheiten zu schmieden, ist es ebenso relevant, mögliche Blockadekoalitionen im Rat zu untersuchen. Denn auch nach einer Reform entlang des Konventsentwurfs bliebe die bisherige Entscheidungslogik insoweit erhalten, als das

Erreichen von Sperrminoritäten gegenüber der Bildung von Gestaltungsmehrheiten begünstigt wird.

Dennoch bringt der Konventsentwurf auch diesbezüglich deutliche Fortschritte. Durch den Abbau möglicher Blockadekoalitionen im Rat stärkt der Verfassungsentwurf des Konvents die Handlungsfähigkeit der EU. Zum einen vereinfacht die Reduktion möglicher Konstellationen für die Bildung von Sperrminoritäten die Entscheidungsprozesse innerhalb der Union, weil die Beschlussfassung weniger leicht durch Minderheitenmeinungen lahmgelegt werden könnte. Zum anderen würden sich Entscheidungen seltener an einem kleinsten gemeinsamen Konsensnenner orientieren, sondern stärker an politischen Handlungsnotwendigkeiten. Nationale Partikularinteressen bestimmter Staaten(-gruppen) verlören demnach an Gewicht. Tatsächlich würde mit der Einführung des im Konventsentwurf vorgeschlagenen Modells der doppelten Mehrheit eine ganze Reihe von Blockadekonstellationen entfallen bzw. erst bei künftigen Erweiterungsschritten der EU 25 wieder aufkommen:

- Die Transferkoalition der bisherigen Nettozahler (Österreich, Belgien, Deutschland, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Schweden) verliert gemäß Konventsentwurf bereits bei einer Erweiterung der EU auf 27 Mitgliedstaaten die Sperrminorität im Rat. Eine Fortschreibung der Nizza-Regelung räumt den alten Nettozahlern dagegen auch nach der Erweiterung auf 27 oder 28 Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Blockadekoalition ein.
- Die Kohäsionsländer (Spanien, Griechenland, Portugal, Irland, die mittel- und osteuropäischen Staaten sowie in einer EU-28 auch die Türkei) verfügen gemäß der Nizza-Regelung bereits in einer EU-25 über eine Sperrminorität. Folgt man jedoch dem Konventsentwurf, so wäre dies erst ab einer EU-27 der Fall.
- Das „alte Europa,, – im Sinne von US-Verteidigungsminister Rumsfeld – und die neutralen Staaten verlieren durch den Konventsentwurf bereits nach der EU-Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten ihre Sperrminorität im Rat. Sollte dagegen die Nizza-Regelung in einer EU der 25, 27 oder 28 Mitgliedstaaten gelten, würde eine Koalition des „alten Europa,, mit den neutralen Staaten durchgängig über eine Sperrminorität verfügen.
- Die Ostseeanrainer verfügen laut Nizza-Regelung bis zu einer EU-28 über eine Sperrminorität. Laut der im Verfassungsentwurf vorgesehen Neuregelung würde diese Staatenkoalition weder in einer EU-25, EU-27 noch in einer EU-28 über eine Sperrminorität verfügen.
- Der Mittelmeerraum (Zypern, Spanien, Frankreich, Portugal, Griechenland, Italien, Malta) verliert im Gegensatz zur Nizza-Regelung auf der Grundlage des Konventsentwurfs die Sperrminorität in einer EU der 25 bzw. 27 Mitgliedstaaten. Erst nach einem Beitritt der Türkei und der damit einhergehenden Erhöhung des

Bevölkerungsanteils könnte eine Koalition der Mittelmeeranrainerstaaten Entscheidungen im Rat blockieren.

- Die neuen Mitgliedstaaten verfügen gemäß Nizza sowohl in einer EU-27 als auch in einer EU-28 über eine Sperrminorität. Gemäß der im Verfassungsentwurf vorgesehenen Neuregelung würden dagegen die neuen Mitgliedstaaten weder in einer EU der 25, der 27 noch der 28 Mitgliedstaaten über eine Sperrminorität im Rat verfügen.

Exemplarisch wird an dieser Auflistung deutlich, dass alle Mitgliedstaaten – gleichgültig, ob „reiche,, oder „arme,, alte oder neue, große oder kleine – durch die doppelte Mehrheitsregel im Konventsentwurf an Blockadepotential verlieren würden. Aus nationaler Perspektive wäre also keiner der Mitgliedstaaten ausschließlich Gewinner oder Verlierer der Neuregelung des Abstimmungsverfahrens im Rat. Dennoch ist die vorgeschlagene Verfahrensreform aus europäischer Sicht positiv zu bewerten. Die vereinfachte Bildung von Gestaltungsmehrheiten sowie die Reduktion von Blockadekoalitionen im Ministerrat kommt der künftigen Handlungsfähigkeit der erweiterten EU zugute.

3. Relative Machtverschiebungen unter den Mitgliedstaaten

Durch die Neuregelung der Abstimmungsmodalitäten im Rat würde sich das individuelle Gewicht der Mitgliedstaaten verändern. Die doppelte Mehrheitsregel im Konventsentwurf begünstigt die bevölkerungsreicheren Mitgliedstaaten Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien.

Sollte die Bevölkerungskomponente tatsächlich als entscheidender Faktor an die Stelle der Stimmgewichtung treten, befürchten vor allem Polen und Spanien, die beide in Nizza 27 Stimmen und damit nur zwei Stimmen weniger als Deutschland und Frankreich zugewiesen bekommen haben, relativ weit reichende Machteinbußen. So ändert sich zwar in einer EU mit 27 Mitgliedstaaten das absolute Gewicht Polens und Spaniens bei Entscheidungen kaum, da sie mit ca. 40 Millionen Einwohnern knapp über 8 Prozent der EU-Gesamtbevölkerung stellen würden, Polens und Spaniens 27 Stimmen hingegen jeweils lediglich 7,8 Prozent der dann 345 Gesamtstimmen ausmachen. In absoluten Zahlen gesprochen würden Polen und Spanien in einer EU-27 also sogar etwas besser dastehen als heute.

Beide Länder würden jedoch im Vergleich zu den anderen großen Mitgliedstaaten relativ an Gewicht bei der Verabschiedung und – fast noch wichtiger in der EU-Entscheidungslogik – bei der Blockade von Entscheidungen verlieren. Konkret würden Deutschland in einer EU-27 rund 17, Großbritannien, Frankreich und Italien ca. 12 Prozent der Gesamtbevölkerung stellen. Auf der Grundlage der Nizza-Bestimmungen können diese vier großen Mitgliedstaaten mit 29 Stimmen nur jeweils 8,4 Prozent der Gesamtstimmen im Rat in die Waagschale werfen. Der Widerstand Polens und Spaniens in der Regierungskonferenz gegen die Neuregelung ist entsprechend stark – und dies obwohl nach dem Kompromiss von Nizza schon heute jeder Mitgliedstaat

einfordern kann, dass die Stimmen eines Mehrheitsbeschlusses im Rat mindestens 62 Prozent der EU-Bevölkerung ausmachen müssen.

Handlungsempfehlungen an die Regierungskonferenz

Die im Verfassungsentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Abstimmungsmodalitäten im Rat stellt für die Handlungsfähigkeit des großen Europa und seine demokratischen Regierungsgrundlagen einen deutlichen Fortschritt dar. Deshalb sollte sich die Regierungskonferenz auch in diesem Punkt den Vorschlägen des Konvents anschließen.

Sollte der Konventsentwurf dennoch aufgrund des Widerstands bestimmter Mitgliedstaaten in der Regierungskonferenz verändert werden müssen, so empfiehlt es sich, zumindest am Modell der doppelten Mehrheit festzuhalten. An dem Grundprinzip, dass eine Entscheidung im Rat sowohl die Mehrheit der Staaten als auch der Bürger umfassen muss, sollte schon aus Plausibilitätsgründen nicht gerüttelt werden. Spielraum könnte es jedoch mit Blick auf die ausgehandelte Obergrenze der Bevölkerungsmehrheit von 60 Prozent geben. Auch wenn eine Erhöhung dieser Obergrenze bis hin zu einer Zweidrittelmehrheit der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union nicht zugute kommen würde, könnte diese Lösung jedoch sowohl für die vier größten Mitgliedstaaten als auch für Spanien und Polen ein annehmbarer Kompromiss sein. Eine derartige Erhöhung des Bevölkerungsquorums wäre einer Anhebung der für eine qualifizierte Mehrheit nötigen Anzahl der zustimmenden Mitgliedstaaten von 50 auf beispielsweise 60 Prozent vorzuziehen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass eine solche Anhebung des Staatenquorums die Bildung von Gestaltungsmehrheiten im Rat wesentlich erschweren würde.

Falls sich die Mitgliedstaaten aufgrund der anhaltenden Abwehrhaltung einiger EU-Länder nicht auf die Einführung der doppelten Mehrheit verständigen können, sollte die geltende Nizza-Regelung zumindest in einem entscheidenden Punkt reformiert werden. Im Falle einer Beibehaltung des Systems der dreifachen Mehrheit wäre es mit Blick auf die Entscheidungs- und damit Handlungsfähigkeit einer EU der 25 und mehr Mitgliedstaaten zumindest geboten, das Quorum der gewichteten Stimmen von derzeit über 71 Prozent auf 60 Prozent oder zumindest auf eine Zweidrittelmehrheit der Ratsstimmen abzusenken und endgültig zu fixieren. Auch wenn diese Alternative dem Konventsvorschlag der doppelten Mehrheit unter den Gesichtspunkten der Transparenz und Entscheidungseffizienz unterlegen wäre, würde eine Senkung des Stimmenquorums im Nizza-System die Zahl möglicher Blockadekoalitionen im Rat ebenfalls erheblich reduzieren und damit immerhin der Handlungsfähigkeit des großen Europa zugute kommen.

Potenzielle Koalitionen nach Nizza

	EU-25 nach Nizza				EU-27 nach Nizza				EU-28 nach Nizza			
	Anzahl Stimmen	Stimmen in %	Bevölkerung %	Anzahl Staaten	Anzahl Stimmen	Stimmen in %	Bevölkerung %	Anzahl Staaten	Anzahl Stimmen	Stimmen in %	Bevölkerung %	Anzahl Staaten
Anzahl der Stimmen gesamt	321				345				374 (?)			
Qualifizierte Mehrheit ab	232	72,3	62,0 %	13	255	73,9 %	62,0 %	14	276	73,9 %	62,0 %	15
Sperrminorität	>89	>27,7 %	>38,0 %	>12	>90	>26,1 %	>38,0 %	>13	>98	>26,1 %	>38,0 %	>14
Potenzielle Koalitionen												
Die Euro-12	191	59,5 %	67,0 %	12	191	55,4 %	62,7 %	12	191	51,0 %	55,3 %	12
Die EWG-Gründer (B, D, F, I, L, NL)	116	36,1 %	50,0 %	6	116	33,6 %	46,8 %	6	116	31,0 %	41,3 %	6
Die Großen (D, GB, F, I, E, PL)	170	52,96 %	74,6 %	6	170	49,3 %	69,8 %	6				
Die Großen plus Türkei (TR)									199	53,2 %	73,4 %	7
Die Großen plus die 7 (EU-25) bzw. die 8 (EU-27) kleinsten Staaten	200	62,3 %	77,0 %	13	207	60,0 %	72,9 %					
Die Kleinen (alle außer den Großen)	151	47,0 %	25,4 %	19	175	50,7 %	30,2 %	21	175	46,8 %	26,6 %	21
Die Alten (EU-15)	237	73,8 %	83,3 %	15	237	68,7 %	78,0 %	15	237	73,4	68,8 %	15
Die Neuen (EU ohne EU-15)	84	26,2%	16,7 %	10	108	31,3 %	22,0 %	12	137	36,6 %	31,2%	13
Die MOE-Staaten (8 für EU-25, 10 für EU-27)	77	24,0 %	16,4 %	8	101	29,3 %	21,8%	10	101	27,0 %	19,2 %	10
Der Mittelmeer-raum (CY, E, F, GR, I, P, MAL; TR für EU-28)	116	36,1 %	39,4 %	7	116	33,6 %	36,9 %	7	145	38,8 %	44,4 %	8
Die Ostseeanrainer (DK, D, EST, LT, LV, PL, SF, S)	95	29,6 %	32,8 %	8	95	27,5 %	30,7 %	8	95	25,4 %	27,0 %	8

	EU-25 nach Nizza				EU-27 nach Nizza				EU-28 nach Nizza			
	Anzahl Stimmen	Stimmen in %	Bevölkerung %	Anzahl Staaten	Anzahl Stimmen	Stimmen in %	Bevölkerung %	Anzahl Staaten	Anzahl Stimmen	Stimmen in %	Bevölkerung %	Anzahl Staaten
Anzahl der Stimmen gesamt	321				345				374 (?)			
Qualifizierte Mehrheit ab	232	72,3	62,0 %	13	255	73,9 %	62,0 %	14	276	73,9 %	62,0 %	15
Sperrminorität	>89	>27,7 %	>38,0 %	>12	>90	>26,1 %	>38,0 %	>13	>98	>26,1 %	>38,0 %	>14
Potenzielle Koalitionen												
Die Kohäsionsländer (E, GR, P, IRL plus MOE-Staaten plus Türkei)	135	42,8 %	30,6 %	12	159	46,1 %	35,0 %	14	188	50,3 %	42,7 %	15
Die Transferkoalition der EU-15 (A, B, D, GB, NL, S)	107	33,3 %	41,0 %	7	107	31,0 %	38,4 %	7	107	28,6 %	33,8 %	7
Die NATO-Vollmitglieder (11 aus EU-15 plus CZ, EST, H, LT, PL, SK, SLO, plus BUL, ROM)	280	87,2 %	94,0 %	19	304	88,4 %	94,4 %	21	333	89,0 %	95,0 %	22
Das „alte Europa,, (B, D, F) plus die Neutralen (A, IRL, SF, S)	104	32,4 %	38,5 %	7	104	30,1 %	36,0 %	7	104	27,8 %	31,8 %	7

EU-15: Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden

EU-25: EU-15 plus Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EU-27: EU-25 plus Bulgarien, Rumänien

EU-28: EU-27 plus Türkei

Länderabkürzungen: B: Belgien; BUL: Bulgarien; CY: Zypern; CZ: Tschechische Republik; D: Deutschland; E: Spanien; EST: Estland; F: Frankreich; GB: Großbritannien; H: Ungarn; I: Italien; Irl: Irland; L: Luxemburg; LT: Lettland; LV: Litauen; MAL: Malta; MOE: mittel- und osteuropäische Staaten; NL: Niederlande; P: Portugal; PL: Polen; ROM: Rumänien; S: Schweden; SF: Finnland; SK: Slowakei; SLO: Slowenien; TR: Türkei

Potenzielle Koalitionen nach dem Konventsentwurf

	EU-25 nach Konventsentwurf			EU-27 nach Konventsentwurf			EU-28 nach Konventsentwurf		
	Anzahl Staaten	Anzahl Staaten (ohne Initiative KOM/AM)	Bevölkerung in %	Anzahl Staaten	Anzahl Staaten (ohne Initiative KOM/AM)	Bevölkerung in %	Anzahl Staaten	Anzahl Staaten (ohne Initiative KOM/AM)	Bevölkerung in %
Mehrheit ab	13	17	60,0 %	14	18	60,0 %	15	19	60,0 %
Sperrminorität	>12	>8	> 40 %	>13	>9	> 40 %	>13	>9	> 40 %
Potenzielle Koalitionen									
Die Euro-12		12	67,0 %		12	62,7 %		12	55,34 %
Die EWG-Gründer (B, D, F, I, L, NL)		6	50,0 %		6	46,8 %		6	41,25 %
Die Großen (D, GB, F, I, E, PL)		6	74,6 %		6	69,8 %			
Die Großen plus Türkei (TR)								7	73,4 %
Die Großen plus die 7 (EU-25) bzw. 8 (EU-27) kleinsten Staaten		13	77,0 %		14	72,9 %			
Die Kleinen (alle außer den Großen)		19	25,4 %		21	30,2 %		21	26,6 %
Die Alten (EU-15)		15	83,3 %		15	78,0 %		15	68,8 %
Die Neuen (EU ohne EU-15)		10	16,7 %		12	22,0 %		13	31,2 %
Die MOE-Staaten (8 für EU-25, 10 für EU-27)		8	16,4 %		10	21,8 %		10	19,2 %
Der Mittelmeerraum (CY, E, F, GR, I, P, MAL; TR für EU-28)		7	39,4 %		7	36,9 %		8	44,4 %
Die Ostseeanrainer (DK, D, EST, LT, LV, PL, SF, S)		8	32,8 %		8	30,7 %		8	27,0 %

	EU-25 nach Konventsentwurf			EU-27 nach Konventsentwurf			EU-28 nach Konventsentwurf		
	Anzahl Staaten	Anzahl Staaten (ohne Initiative KOM/AM)	Bevölkerung in %	Anzahl Staaten	Anzahl Staaten (ohne Initiative KOM/AM)	Bevölkerung in %	Anzahl Staaten	Anzahl Staaten (ohne Initiative KOM/AM)	Bevölkerung in %
Mehrheit ab	13	17	60,0 %	14	18	60,0 %	15	19	60,0 %
Sperrminorität	>12	>8	> 40 %	>13	>9	> 40 %	>13	>9	> 40 %
Potenzielle Koalitionen									
Die Kohäsionsländer (E, GR, P, IRL plus MOE-Staaten plus Türkei)		12	30,6 %		14	35,0 %		15	42,7 %
Die Transferkoalition der EU-15 (A, B, D, GB, L, NL, S)		7	41,0 %		7	38,4 %		7	33,8 %
Die NATO-Vollmitglieder (11 aus EU-15 plus CZ, EST, H, LT, LV, PL, SK, SLO, plus BUL, ROM)		19	94,0 %		21	94,4 %		22	95,0 %
Das „alte Europa,, (B, D, F) plus die Neutralen (A, IRL, SF, S)		7	38,5 %		7	36,0 %		7	31,8 %

EU-15: Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden

EU-25: EU-15 plus Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EU-27: EU-25 plus Bulgarien, Rumänien

EU-28: EU-27 plus Türkei

Länderabkürzungen: B: Belgien; BUL: Bulgarien; CY: Zypern; CZ: Tschechische Republik; D: Deutschland; E: Spanien; EST: Estland; F: Frankreich; GB: Großbritannien; H: Ungarn; I: Italien; Irl: Irland; L: Luxemburg; LT: Lettland; LV: Litauen; MAL: Malta; MOE: mittel- und osteuropäische Staaten; NL: Niederlande; P: Portugal; PL: Polen; ROM: Rumänien; S: Schweden; SF: Finnland; SK: Slowakei; SLO: Slowenien; TR: Türkei